



FÖRDERVEREIN

KiTa Regenbogenland

Förderverein für den Kindergarten Regenbogenland e.V.
Dornbachstr.59, 61440 Oberursel
Foerderverein.Regenbogenland@gmail.com
Vereinsregister Bad Homburg v.d.H. Nr. 1173
Finanzamt Bad Homburg v.d.H. Steuernr. 03 250 6687 4-K07

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein für den Kindergarten Regenbogenland e.V.“.
Sein Sitz ist in Oberursel/Ts. . Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. unter Nr. 1173 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit des Kindergarten Regenbogenland in Oberursel/Ts. Der Zweck wird erfüllt durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an den Kindergarten Regenbogenland i.S.d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO). Der Zweck wird auch verwirklicht durch die Unterstützung von Kindern, um deren Teilnahme an den Veranstaltungen des Kindergartens zu ermöglichen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Förderverein für den Kindergarten Regenbogenland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt Bad Homburg v.d.H. bestätigt.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins aus seinen Mitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auslagen von Mitgliedern zur Erfüllung des Satzungszwecks können auf Antrag erstattet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche, volljährige und juristische Personen werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand notwendig, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen vereinsschädigendem Verhalten, groben Verstößen gegen die Interessen und die Satzung des Vereins erfolgen und muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Ausschluss erfolgt darüber hinaus, wenn ein Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre trotz mehrmaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

Bei der auf den Antrag folgenden Mitgliederversammlung wird über den Ausschlussantrag in einem eigenen Tagesordnungspunkt entschieden. Der Ausschluss kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder angenommen werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung beschließt. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens bis zum 31. März fällig und zu zahlen. Die Mitglieder werden in geeigneter Weise zur Zahlung aufgefordert.

III. Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen schriftlich und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

Für die Wahrung genügt die rechtzeitige Absendung oder Übergabe der Einladung.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder dies einfordern.

Die ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Hierzu genügt eine Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe des wichtigen Grundes und der Tagesordnung.

Über die Versammlung wird durch einen mit einfacher Mehrheit gewählten Protokollführer ein Protokoll erstellt, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Dieses wird den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung durch Zusendung/Übergabe bekannt gegeben. Darüber hinaus wird es im Kindergarten Regenbogenland ausgehängt.

Gegen das Protokoll kann innerhalb von vier Wochen ab dem Datum des Protokolls beim Vorstand Einspruch eingelegt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das durch Aushang im Kindergarten Regenbogenland den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus

Dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Das Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte im Gegenwert von mehr als € 1000,- der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

Dem Beirat gehören an: Leiter(in) des Kindergarten Regenbogenland, der/die Vorsitzende des Elternbeirates, sowie jeweils ein(e) Elternvertreter(in) und ein(e) Vertreter(in) des pädagogischen Personals des Kindergartens.

Der/die Elternvertreter/in wird vom Elternbeirat ernannt, das pädagogische Personal entsendet seine/n Vertreter/in.

Der Beirat berät den Vorstand. Die Beiratsmitglieder sollen an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie werden hierzu eingeladen. Sie können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder des Vereins sein.

§ 10 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden alle zwei Jahre mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierzu müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung ein eigener Tagesordnungspunkt enthalten und den Mitgliedern die zu beschließenden Änderungen bekannt gemacht worden sein.

§ 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich bei Wegfall des Kindergartens Regenbogenland oder wenn eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Oberursel, die es unmittelbar und ausschließlich für diesen satzungskonformen Zweck zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Sie wurde von der Mitgliederversammlung in der Gründungsversammlung am 3. Juni 1998 beschlossen, weiterhin am 26. Oktober 1998 und am 14. Mai 2003 geändert und beschlossen und in dieser Form am 28. Mai 2009 beschlossen.